

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Stade in seiner Sitzung am 18.11.1974 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 12.12.1974, S. 464) folgende Satzung, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.10.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 20.10.2005, S. 267), beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 Bundesjagdgesetz - BJagdG) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 BJagdG). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 BJagdG aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuerhaftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigen-Jagdbezirks.
- (2) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter für die Steuer, bei Unterverpachtungen daneben der Unterverpächter. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Lässt der Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

§ 3 Steuerbefreiung für die Jagden des Bundes oder des Landes

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder des Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert worden sind, ist steuerfrei.

§ 4 Besteuerungsgrundlage

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der von dem Pächter auf Grund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschl. Umsatzsteuer) sowie vertragliche und freiwillige Nebenleistungen.

- (3) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis (einschl. Nebenleistungen) als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis (einschl. Nebenleistungen) übersteigt.
- (4) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der Wert, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten Jagdbezirke der Gemeinde oder - falls diese einer Samtgemeinde angehört - Samtgemeinde ausschließlich der in Abs. 5 genannten Jagden ergibt. Dieser bis 0,49 Euro ab- und ab 0,50 Euro auf volle Euro aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 2005 ermittelt und in der Folge alle fünf Jahre festgestellt und bekannt gegeben.
- (5) Der nach Abs. 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zu Grunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis und die Nebenleistungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegen.

§ 5

Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zu Grunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt.

§ 6

Änderung des Jagdwertes

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 4 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirkes um mehr als 25 vom Hundert ändert.

§ 7

Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 10 vom Hundert des Jagdwertes.

§ 8

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Jagdsteuersatzung für den Landkreis Stade (Jagdsteuersatzung)	2-JagdStS
	Zuständig: Amt 20

§ 9 Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen

- (1) Der Steuerpflichtige hat dem Landkreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist der Steuerpflichtige Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.
- (2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat der Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

§ 10 Heranziehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.
- (2) Wechselt der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 12 *) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuerordnung vom 02.01.1958 außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Stade in der ursprünglichen Fassung vom 18.11.1974.

Die 1. Änderungssatzung vom 10.10.2005 ist am 01.04.2005 in Kraft getreten.

**Durchschnittsjagdwerte
je ha der Gemeinden, Samtgemeinden und Hansestädte im Landkreis Stade**

Die gemäß § 4 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung in der derzeit geltenden Fassung festgestellten durchschnittlichen Jagdwerte je ha in den Gemeinden, Samtgemeinden und Hansestädten werden hiermit bekannt gemacht.

Diese Durchschnittsjagdwerte werden der Berechnung der Jagdsteuer für nicht verpachtete Jagden für die Jahre 2015 bis 2019 zu Grunde gelegt.

Der Durchschnittsjagdwert wird auch bei verpachteten Jagden zu Grunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis und die Nebenleistungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegen.

Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt	Durchschnittsjagdwert je ha	
	EUR	bisher EUR
Apensen	4,00	3,00
Fredenbeck	4,00	4,00
Harsefeld	6,00	6,00
Oldendorf-Himmelpforten	4,00	5,00 / 3,00
Horneburg	7,00	7,00
Lühe	2,00	2,00
Nordkehdingen	2,00	2,00
Drochtersen	3,00	3,00
Jork	2,00	2,00
Buxtehude	4,00	4,00
Stade	3,00	3,00

Stade, 20.05.2015
20 - 2243-00

Landkreis Stade
Der Landrat